
Reglement über die Prämien und Abgaben sowie den Selbstbehalt in der obligatorischen Versicherung (Prämienreglement)

vom 3. Dezember 2018¹

Der Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung
(NSV),

gestützt auf Art. 44, 57 Abs. 2 und 62 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Prämien und Abgaben

Die Versicherten haben in der obligatorischen Versicherung folgende Prämien und Abgaben zu leisten:

1. die Prämie für die Versicherung des Feuer- und Elementarschadenrisikos;
2. die Eidgenössischen Stempelabgabe auf die Prämie für die Versicherung des Feuer- und Elementarschadenrisikos;
3. die Präventions- und Interventionsabgabe.

§ 2 Eröffnung

¹ Die Prämie und die Abgaben werden mit der Versicherungspolice verfügt; sie sind einzeln auszuweisen.

² Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Gesamteigentum, Miteigentum beziehungsweise Stockwerkeigentum) an einem Gebäude werden die Prämie und Abgaben der von der Eigentümergemeinschaft für die Vertretung als zuständig bezeichneten Person beziehungsweise Verwaltung eröffnet.

§ 3 Bauzeitversicherung

¹Für Neubauten sowie für Änderungen an bestehenden Gebäuden mit einem voraussichtlichen Mehrwert von mehr als Fr. 250'000.- werden die Beiträge für die Bauzeitversicherung auf den Baubeginn entsprechend den bei der Anmeldung deklarierten Baukosten oder dem voraussichtlichen Mehrwert erhoben; die Prämie wird zum Satz für die Bauzeitversicherung erhoben.

²Ergibt die Schätzung des fertigen Gebäudes eine Differenz zwischen den bei der Anmeldung der Bauzeitversicherung angegebenen Baukosten und dem rechtskräftigen Versicherungswert, wird die Beitragsdifferenz zurückgezahlt oder nacherhoben.

³Bei Änderungen am Gebäude mit einem voraussichtlichen Mehrwert von weniger als Fr. 250'000.- erfolgt die Beitragserhebung mit der definitiven Versicherungspolice ab dem Datum des Baubeginns; die Prämie wird zum ordentlichen Prämienatz erhoben.

§ 4 Rückerstattung bei Abbruch

Für vollständig abgetragene Gebäude werden die Prämien und Abgaben für die Zeit vom Schadeneintrittstag bis zum Jahresende zurückvergütet.

II. PRÄMIENTARIF

§ 5 Tarifarten

¹Es gelten zwei Tarifarten:

1. der Tarif I für Wohnbauten, öffentliche Gebäude, Bürogebäude sowie landwirtschaftliche Bauten und Betriebe;
2. der Tarif II für Industrie- und Gewerbebauten.

²Der Tarif II kommt zur Anwendung, wenn die gewerbliche oder industrielle Nutzung mehr als 25 % der Geschossflächen umfasst.

§ 6 Prämienätze und Minimalprämie

¹Die Prämie für die Versicherung des Feuer- und Elementarschadenrisikos errechnet sich durch Multiplikation von Versicherungswert und Prämienatz. Sie beträgt im Minimum Fr. 20.-.

²Die in ‰ des Versicherungswerts festgelegten Prämienätze für die gesetzliche Grunddeckung (Produkte Minimum) betragen:

	Tarif I	Tarif II
Bauzeitversicherung	0.30	0.30
Gebäude	0.30	0.55
Mobiliar	0.30	0.55

§ 7 Besondere Gefahren

Bei besonderen Feuer- oder Elementarschadengefahren kann die Geschäftsleitung die Prämienätze angemessen erhöhen.

§ 8 Tarifrabbattierungen

Auf den tarifierten Prämien werden folgende Rabatte gewährt:

Vorhandene Einrichtung	Rabatt
Brandmeldeanlage	mind. 7 ‰ bis max. 15 ‰ für Vollschutz (ganze Nutzungsfläche geschützt)
Sprinkleranlage ohne Brandmeldeanlage	mind. 7 ‰ bis max. 15 ‰ für Vollschutz (ganze Nutzungsfläche geschützt)
Sprinkleranlage mit Brandmeldeanlage	mind. 15 ‰ für Teilschutz bis max. 25 ‰ für Vollschutz (ganze Nutzungsfläche geschützt)
Blitzschutzanlage	5 ‰ (äusserer Blitzschutz zertifiziert durch Ersteller)

III. SELBSTBEHALT

§ 9 Höhe

¹Der Selbstbehalt der Versicherten in der Elementarschadenversicherung richtet sich nach der Tarifart und beträgt:

	Tarif I	Tarif II
Bauzeitversicherung	10 %; mind. aber Fr. 200.- und max. Fr. 1'000.-	10 %; mind. aber Fr. 200.- und max. Fr. 1'000.-
Gebäude	Fr. 1'000.-	10%; mind. aber Fr. 1'000.- und max. Fr. 10'000.-
Mobilien	300.-	10%; mind. aber Fr. 1'000.- und max. Fr.10'000.-

² Der Selbstbehalt wird je Schadenereignis für Gebäude und für bewegliche Sachen je einmal in Abzug gebracht.

IV. PRÄVENTIONS- UND INTERVENTIONSABGABE

§ 10 Bemessung

Die Präventions- und Interventionsabgabe beträgt Fr. 0.16 je Fr. 1'000.- Versicherungssumme.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ A 2018, 2138

² NG 867.1